

Öffentliche Bekanntmachung

Das Amt Mittleres Nordfriesland sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Stollberg

Die Wahl erfolgt gemäß Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein. Die Schiedsperson wird für fünf Jahre vom Amtsausschuss gewählt.

Die Schiedsperson bemüht sich um die Klärung von vor- und außergerichtlichen Rechtstreitigkeiten (vermögens-, zivil- und strafrechtlicher Art). Die Aufgabenpalette des Ehrenamtes ist vielfältig, wie beispielsweise Nachbarschaftsstreitigkeiten, Schwierigkeiten mit dem Vermieter aber auch leichte Körperverletzungen, Hausfriedensbruch oder Beleidigung.

Für die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Schiedsamt sind juristische Vorkenntnisse nicht erforderlich. Wünschenswert wären

- gesunde Menschenkenntnis und Lebenserfahrung
- die Fähigkeit zur Erstellung von Protokollen und Vergleichen,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungslehrgängen sowie
- Kommunikationsfähigkeit, um den streitenden Personen Wege zur außergerichtlichen Klärung von Konflikten aufzuzeigen und zu ebnen.

Gemäß der Schiedsordnung sollen die Bewerberinnen und Bewerber das 30. Lebensjahr vollendet haben und im Schiedsamsbezirk wohnen.

Das Schiedsamt kann nicht von Personen ausgeübt werden, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, unter Betreuung stehen oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Der Schiedsamsbezirk Stollberg umfasst folgende Gemeinden: Bargum, Bordelum, Langenhorn und Ockholm.

Schriftliche Bewerbungen einschließlich Lebenslauf können **bis zum 10.12.2025** bei der Ordnungsabteilung des Amtes Mittleres Nordfriesland, Theodor-Storm-Straße 2, 25821 Bredstedt, eingereicht werden.

Nähere Auskünfte zum Thema Schiedswesen erhalten Sie bei Frau Frahm-Nielsen unter der Rufnummer 04671/91 92-20.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 3 Abs. 2 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10.04.1991 in der Fassung vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514).